

Haushaltssicherungskonzept 2019-2022

(Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
2013 bis 2021)

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2021	3
2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2019-2022 (Ergebnisplan)	3
2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan	4
3. Zusatzinformationen für den Bereich Asyl/Flüchtlingsbetreuung	5
4. Hebesatzentwicklung im Zeitraum 2019 – 2022	7
5. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen	8
6. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen	10
7. Entwicklung des Eigenkapitals 2019-2022	12
8. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan	13

1. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2021

Mit Verfügung vom 28.06.2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rheinbach durch die Kommunalaufsicht mit Auflagen genehmigt. U.a. wurde darauf hingewiesen, dass das Haushaltssicherungskonzept verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen ist. Es ist jährlich fortzuschreiben. Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden.

Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept (kurz: HSK) ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden. Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

2a. Entwicklung des Haushaltsausgleichs 2019-2022 (Ergebnisplan)

Zuerst ein Rückblick auf die Haushaltsentwicklung (und Stand der Rechnungslegung) der vergangenen Jahre:

Nach der Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ab dem 01.01.2009 sind nun Jahresabschlüsse nach den neuen Regeln aufzustellen. Ab dem Jahr 2010 ist zusätzlich ein Gesamtabchluss erforderlich. Der hierfür anfallende Aufwand ist bedeutend. Als erste Grundlage ist die Eröffnungsbilanz in der Ratssitzung am 19.12.2011 festgestellt worden. Als nächster Schritt konzentrieren sich die Arbeiten auf die Aufstellung der Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2017 sind fertiggestellt. Der Entlastungsbeschluss zum Jahresabschluss 2018 ist in der Dezembersitzung des Rates in 2019 geplant.

Aus den Jahresergebnissen 2009 bis 2017 resultiert gegenüber der Planung ein geringerer Eigenkapitalverzehr (die wesentlichen Ursachen der Planabweichungen werden ausführlich in den Lageberichten der jeweiligen Jahresabschlüsse dargestellt). Auch für 2018 wird zum aktuellen Zeitpunkt ein deutlich verbessertes Jahresergebnis abgeschätzt als geplant. Als Folge ist davon auszugehen, dass bis zum entscheidenden Wirken der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2021 (mit erstmaligem Erwirtschaften von Überschüssen in der Ergebnisrechnung) kein vollständiger Eigenkapitalverzehr zu befürchten ist.

Die Ursachen für diese erheblichen Verbesserungen gegenüber der Planung sind vielfältig und in „mehrjährig“ oder „einjährig“ wirkende Verbesserungen zu unterscheiden. Zu den mehrjährig wirkenden Verbesserungen zählen beispielsweise

- Mehrerträge aus der Gewerbesteuer und
- Wenigeraufwand bei Kreditzinsen,

während erhebliche einjährige Ergebnisverbesserungen gegenüber der Planung beispielsweise

- aus dem nicht erforderlichen Verlustausgleich an die WFEG (in 2012 und 2016),
- aus nicht eingeplanten Mehrerträgen aus einem gerichtlichen Vergleich (in 2013)
- und durch einen gegenüber der Planung deutlich verringertem Bedarf an Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für Flüchtlinge (in 2016)

entstanden sind.

Im Plandefizit des Jahres 2019 wirken in bedeutendem Umfang temporäre Belastungen aus, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Gewerbegebiets „Wolbersacker“ stehen (weitere Ausführungen hierzu stehen unter 4.4 „Gesamtaussage zum Ergebnisplan

2019-2022“). Diese Sonderbelastungen werden mit 1,6 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 abgeschätzt. Ab 2021 sind hierfür Aufwendungen nicht mehr vorgesehen.

Die im Haushaltsplan 2019 ausgewiesene Entwicklung der Ergebnisrechnung für den Zeitraum bis 2022 weist eine kontinuierliche Verbesserung der Ergebnisse von -5.381.406 € „Fehlbetrag“ in 2019 und Überschüsse ab 2021 auf (Überschuss 2021: 26.264 €, Überschuss 2022: 17.219 €). Damit ist die zentrale Vorgabe für die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans erfüllt.

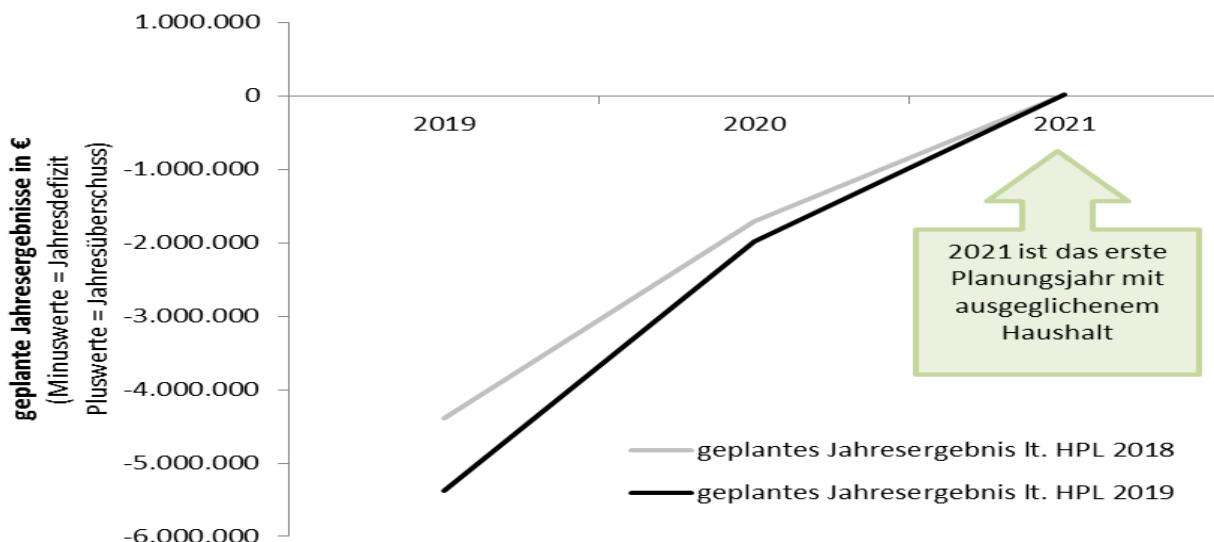
2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan (Darstellung der Veränderungen vom HSK 2018 zum HSK 2019)

Untersucht man, inwieweit sich die jährlichen Ergebnisse der Haushaltspläne der letzten Jahre unterscheiden, so spiegelt die aktuelle Haushaltsplanung zu weiten Teilen das wider, was bereits im vorjährigen Plan für die Zukunft projiziert wurde.

Jahr	Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK19-22		Geplantes Jahresergebnis lt. HPL/HSK18-21	Differenz HPL/HSK19-22 zu HPL/HSK18-21 ("–" = Verschlechterung "++" = Verbesserung gegenüber Vorjahresplanung)
2019	-5.381.406	Jahresfehlbetrag	-4.385.286	-996.120
2020	-1.982.718		-1.702.017	-280.701
2021	+26.264	Jahresüberschuss	+17.658	+8.606
2022	+17.219			

Während sich beim Belastungsvergleich der HPL/HSK's 2018 zum HPL/HSK's 2017 im Planungszeitraum 2019-2021 noch eine Verschlechterung von 1,8 Mio. € ergab, verringert sich für den gleichen Zeitraum beim aktuellen Vergleich des HPL/HSK's 2019 mit dem HPL/HSK's 2018 die zusätzliche Belastung auf 1,4 Mio. € (obwohl sich der Aufwand für die archäologische Untersuchung des neu geschaffenen Gewerbegebiets Wolbersacker gegenüber der Vorjahresplanung für die Jahre 2019 und 2020 deutlich erhöht hat). Kombiniert man diese Information mit der Tatsache, dass im HPL 2019 im Gegensatz zur Vorjahresplanung keine zusätzlichen Hebesatzerhöhungen erforderlich sind (also nur die bereits im HPL 2018 für den Zeitraum 2019-2021 eingeplanten Hebesatzanpassungen zur Haushaltskonsolidierung benötigt werden), so ist eine größere Kontinuität des Haushaltsplanprozesses in 2019 erkennbar.

Vergleich der geplanten Haushaltsentwicklung des HPL 2019 mit der Vorjahresplanung des HPL 2018

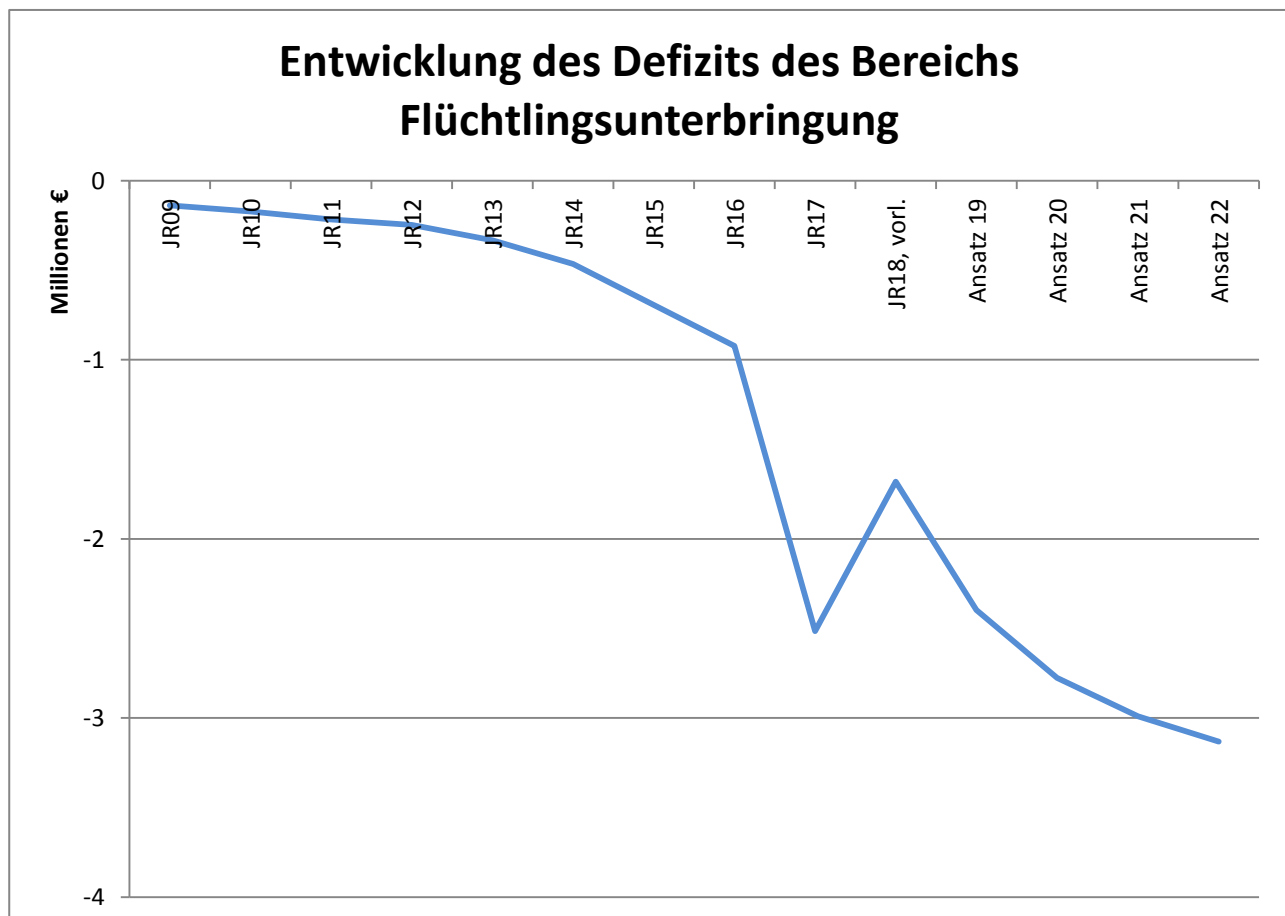


Kein Kostenträger verursacht gegenüber der Vorjahresplanung Mehrbelastungen über 0,5 Mio. € im Planjahr 2021. Unter diesem Schwellenwert erwarteten Mehrbelastungen der einzelnen Kostenträger werden vor allem durch Verbesserungen des Kostenträgers 16-01-01P „Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen“ kompensiert, der in 2021 ein um 1,8 Mio. € verbessertes Ergebnis ausweist als im Vorjahr geplant. Ursache hierfür sind vor allem gestiegene Steuererträge (durch gestiegene Bemessungsgrundlagen) und eine günstigere Planung der Kreisumlage (aufgrund der vom Kreis mitgeteilten geplanten Hebesatzentwicklung).

3. Zusatzinformationen für den Bereich Asyl/Flüchtlingsbetreuung

Für den Bereich „**Asyl**“ werden nachfolgend ausführlichere Erläuterungen gegeben, da sich dieser Leistungsbereich wegen der extremen Belastungssteigerungen in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema der aktuellen Haushaltsplanungen entwickelt hat. Dieses städtische Leistungsfeld wurde bereits intensiv im Vorbericht unter 3.26 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerbern“ dargestellt. An dieser Stelle wird ergänzend die mehrjährige Belastungsentwicklung des Leistungsfelds dargestellt. Teilweise Wiederholungen zum Vorbericht erfolgen bewusst, um wichtige Informationen direkt an dieser Stelle zu haben und unnötiges Blättern zum Vorbericht zu vermeiden.

Aus der unteren Grafik wird deutlich, dass die Flüchtlingsversorgung ab 2015/2016 extreme Mehrbelastung im Haushalt verursacht.



Zusätzlich wird zur Veranschaulichung die vom Rat in 2016 beschlossene Kennzahl „Flüchtlingskostendeckung“ dargestellt. Definiert ist die Prozent-Kennzahl durch den Bruch

$$\frac{\text{Summe aller Erträge von Dritten im Flüchtlingsbereich (z.B. pauschalierte Landeszuweisung nach FlÜAG)}}{\text{Kosten der Flüchtlingsunterbringung/-betreuung}}$$

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Kennzahl	40%	33%	28%	35%	40%	35%	67%	80%	45%	54%	43%	36%	33%	33%

Das in der Grafik auffällig günstige Jahr 2018 leitet keine Trendwende in der Belastungsentwicklung ein. Hier sind verschiedene Effekte für die Ergebnisverbesserung zum Vorjahr ursächlich, von denen einige – zumindest in der Größenordnung der Verbesserung des Jahres 2018 – für die Zukunft nicht noch einmal realisierbar bzw. zu erwarten sind (Rückführung des angemieteten Wohnungsbestands nach Beendigung der Vertragslaufzeit, Rückerstattungen des Kreises für überzahlte Abschläge aus Krankenhilfe).

Ab 2019 wird mit einer ähnlichen Belastungssituation gerechnet, wie sie sich in 2017 laut Jahresrechnungsergebnis tatsächlich eingestellt hat. Der ab 2019 geplante steigende Trend der Belastungsentwicklung ist maßgeblich auf den Anstieg der Anzahl der geduldeten Menschen zurückzuführen, die es zu versorgen gilt und für die grundsätzlich keine Landeserstattungen gewährt werden. Deswegen werden nachfolgend – teilweise wiederholend zum Vorbericht – die unterschiedlichen Verfahrenszustände bei der Asyl-Antragstellung und ihre haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen dargestellt.

Hierbei geht es um den „Status“ einer geflüchteten Person. Aus Übersichtlichkeitsgründen wird sich auf drei Unterscheidungen beschränkt, die den Stand der Bearbeitung des Asyl-antrags abbilden, und zwar

- Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag genehmigt
- Flüchtlinge mit abgeschlossenem Asylverfahren, Asylantrag abgelehnt.

Je nach Stand des Antragsverfahrens ergibt sich eine andere Finanzierungsbelastung für den städtischen Haushalt.

	Personen mit lfd. Asylverfahren	Personen mit genehmigtem Asylantrag	Personen mit abgelehntem Asylantrag	
			bei ausgesetzter Abschiebung (=„Duldung“)	mit Abschiebung
direkter städtischer Aufwand	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Versorgung durch „Jobcenter“ (kein direkter städt. Aufwand)	Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.	Bis zum Abschiebungstermin: Aufwand aus gewährtem Leistungsbezug, Aufwand aus Unterbringung, Gesundheitsversorgung etc.
Landeserstattung	das Land gewährt eine Erstattung, die allerdings nicht kostendeckend ausfällt.	Versorgung durch „Jobcenter“ (keine Gewährung von Landeserstattungen)	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt	grundsätzlich wird keine Landeserstattung gewährt
Haushaltsauswirkungen für 2021	für die prognostizierte Personenzahl von 62 Personen entsteht durch die nicht kostendeckende Landeserstattung eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 0,1 Mio. €.		für die prognostizierte Personenzahl von 186 Personen entsteht eine Unterdeckung zu Lasten des allg. Haushalts von rund 2,9 Mio. €. <i>siehe Anmerkung 1) unten</i>	
	↑ Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ 2016 (für größere Personenzahl)		↑ Hauptursache der Unterdeckung in Planung „Asyl“ ab 2017	
weitere, nicht eingeplante Belastungsrisiken für den städtischen Haushalt	zusätzlich entstehender Integrationsaufwand (der nicht kontinuierlich gesichert durch Landesmittel finanziert wird, siehe Vorbericht zum Haushaltsplan, 3.14 „Finanzierung der Integrationskosten“)	Die „Jobcenter“ werden durch den Kreis mitfinanziert, Finanzierungslücken werden über die Kreisumlage an die Kommunen weitergeben. Inwieweit der Kreis dieses Risiko im Kreishaushalt berücksichtigt hat, der die Höhe der Kreisumlage im städt. Haushalt bestimmt (über die mitgeteilten Kreisumlage-Hebesätze), kann nicht beurteilt werden		

1) (hierbei sind die 0,5 Mio. aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil aus dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ nicht berücksichtigt, die anteilig auch eine Entlastung für den Bereich „Asyl“ darstellen sollen)

4. Hebesatzentwicklung

Die Hebesatzentwicklung entspricht dem Steigerungspfad der vorjährigen Haushaltsplanung bei Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer der Vorjahresplanung. Wie unter **„2b. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Ergebnisplan“** aufgeführt, liegt – trotz der im HPL 2019 eingeplanten erforderlichen Hebesatzerhöhungen – eine günstigere Plangestaltung gegenüber der Vergangenheit vor, da keine **zusätzlichen** Hebesatzerhöhungen zur Kompensation neuer Planbelastungen erforderlich sind.

Im Gegensatz dazu waren in den Vorjahren zusätzliche – **über den im vorjährigen Haushaltsplan eingeplanten Steigerungspfad** – Hebesatzerhöhungen erforderlich, um den Haushaltsausgleich in 2021 erreichen zu können (so wurden **zusätzliche** Erhöhungen der Hebesätze der Grundsteuer A im HPL 18, der Grundsteuer B in den HPL 15/16/17/18 und der Gewerbesteuer in den HPL 15/16 benötigt).

Folgende Hebesatzentwicklung liegt den Haushaltsplanungen 2019 zugrunde:

Grundsteuer A					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2018 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2019	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2019 für Kompensation der Mehrbelastungen
2019	386	386	33	33	0
2020	419	419	33	33	0
2021	452	452	33	33	0

Grundsteuer B					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2018 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2019	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2019 für Kompensation der Mehrbelastungen
2019	641	641	56	56	0
2020	697	697	56	56	0
2021	753	753	56	56	0

Gewerbesteuer					
Jahr	Hebesatz Vorjahresplanung HPL 2018 (nachrichtlich)	Hebesatz aktuelle Planung HPL 2019	jährliche Steigerung des Hebesatzes	davon in Vorjahresplanung berücksichtigt	davon zusätzlich in HPL 2019 für Kompensation der Mehrbelastungen
2019	519	519	14	14	0
2020	525	525	6	6	0
2021	531	531	6	6	0

5. Bisher realisierte Konsolidierungsmaßnahmen

Bei einer Abschätzung der Wirkung der seit 2013 umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen erweist es sich als problematisch, dass nicht nur der Konsolidierungseffekt auf das Rechnungsergebnis einwirkt, sondern auch andere Einflussgrößen bestehen.

Als Beispiel sei hier auf die Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten verwiesen. Auf die jährlichen Gesamterträge des Kontos 4321130 „Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen“ wirkt nicht nur die Höhe des Beitragssatzes ein, sondern natürlich auch

- die Anzahl an betreuten Kindern und zusätzlich

- die Zusammensetzung der Einkommensverhältnisse der Eltern, da der Beitragssatz nach Einkommen gestaffelt ist.

Eine exakte Isolierung des Konsolidierungseffekts wäre – wenn überhaupt möglich – sehr aufwendig. Ein anderes Beispiel sind die Gebühren für Baugenehmigung, die nicht nur von der Höhe der Verwaltungsgebühr abhängig sind sondern auch von der Anzahl und Art der Genehmigungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind Konsolidierungsmaßnahmen aufgeführt, deren Ertragsverbesserungen oder Einsparungsvolumen quantifizierbar sind:

Maßnahme	Berechnungsgrundlage für aktuell realisierten Konsolidierungsbeitrag	geschätzter Konsolidierungsbeitrag
Erhöhung der Grundsteuer A	(Hebesatz 2019 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2018	42.530 €
Erhöhung der Grundsteuer B	(Hebesatz 2019 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2018	2.377.183 €
Erhöhung der Gewerbesteuer	(Hebesatz 2019 – Hebesatz 2012)* Messbetrag 2018	2.531.715 €
Einführung AfA auf Basis Wiederbeschaffungszeitwert	Abschätzung aus Gebührenkalkulation 2019	911.336 €
Erhebung Eigenkapitalverzinsung Wasserwerk	Vergleich Ergebnis 2012 zu Ergebnis 2018	138.074 €
Erhöhung Parkgebühren	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (2009-2012) zu vorl. Ergebnis 2018	121.744 €
Erhöhung Vergnügungssteuer Spiel	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø vor. Konsolidierung (2009-2013) zu vorl. Ergebnis 2018	69.155 €
Erhebung Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art	Vergleich Ergebnis 2012 zu vorl. Ergebnis 2018	31.860 €
Senkung Verlustausgleich WFEG	Vergleich Ergebnis Jahres-Ø (2009-2012) zu Jahres-Ø (2013-2018)	646.340 €
		6.869.937 €

Damit wird das aktuell realisierte Konsolidierungsvolumen auf etwa 6,9 Mio. € abgeschätzt.

Folgende realisierte Maßnahmen wurden nicht berücksichtigt, da ihr Konsolidierungsbeitrag nur schwer oder gar nicht zu quantifizieren ist:

- Anpassung verschiedener Verwaltungsgebühren
- Erhöhung Gebühren für Sondernutzungen
- Erhöhung Nutzungsentgelt von Zusatzleistungen bei Trauungen
- Anpassung Ansätze für Elternbeiträge in Kindertagesstätten
- Erhöhung Standgelder bei Flohmärkten
- Einführung Kostenerstattung von Schwimmsportvereinen für Nutzungen Bad
- Erhöhung Mietzins "Hexenturm" und "Himmeroder Hof"
- Erhöhung Nutzungsgebühren Theater
- Einsparung Kosten für Büromaterial
- Einsparung Kosten für ärztliche Untersuchungen
- Deckelung Umlage an die Musikschule
- Deckelung Umlage an die Volkshochschule
- Reduzierung Mitgliedsbeiträge
- Reduzierung Ausgaben für die Beteiligung am Stadtmarketing

6. Weitere Informationen zu Konsolidierungsmaßnahmen/-bereichen

Die Entwicklung der **Personalausgaben** verläuft in der aktuellen Haushaltsplanung weniger günstig als im vorjährigen HSK prognostiziert. Es sind deutliche Anstiege des Personalaufwands

- sowohl im Vergleich Ansatz 2018 zu Ansatz 2019
- wie auch im Vergleich der Ansatzentwicklung bis 2021 vom vorjährigen zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept

zu erkennen, die grob bei etwa 1,1 Mio. € liegen

Die Hauptursache ist die Erkenntnis, dass der in den vergangenen „Orientierungsdaten“ prognostizierte Wachstumspfad des Personalaufwands von grundsätzlich 1% nicht einhaltbar ist, trotz aller Bemühungen Personalkosteneinspareffekte zu erzielen. Eine wichtige Ursache für diese Entwicklung ist eine extern verursachte Ausweitung im pflichtigen Leistungsangebot der Stadt. Auch im aktuellen Orientierungsdatenerlass ist ein Indiz der Bestätigung dieser Annahme zu finden, denn hier ist für das Jahr – abweichend zur bisherigen langjährigen Praxis – für 2019 ein Anstieg von 3% prognostiziert.

Während in der Vergangenheit also im Planungszeitraum 2019 bis 2021 ein jährlicher Tarif- und Besoldungsanstieg von rund 1% berücksichtigt war, ist in der aktuellen Planung ein Anstieg 2% (für 2020 und 2021) bis 4% (für 2019) eingeplant. Als Folge erhöht sich der Planansatz in 2021 gegenüber 2019 um rund 0,8 Mio. €.

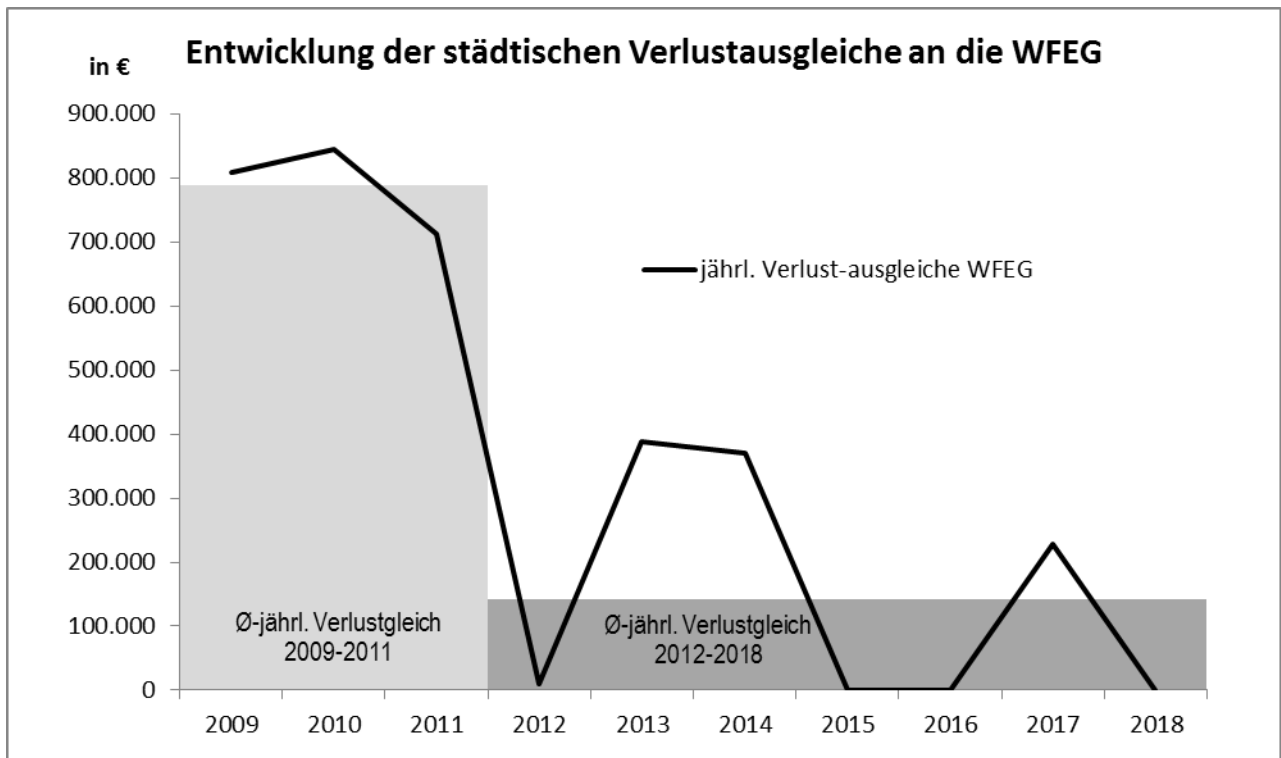
Eine weitere Ursache der Ansatzsteigerung ist der Aufwand für Bildung von Rückstellungen von Beihilfen und Pensionen für Beamte. Die Planungsgrundlage für diese Aufwandsposition ist ein extern erstelltes Gutachten, das regelmäßig aktualisiert wird. Das neue Gutachten sieht einen deutlich höheren Aufwand für 2019 (und die Folgejahre) vor. Hieraus resultiert ein Mehraufwand gegenüber der vorjährigen Planung von rund 0,3 Mio. € (sowohl in 2019 wie auch in 2021).

Eine ausführliche Erläuterung der Personalentwicklung in 2019 im Vergleich zum Vorjahr ist im Vorbericht unter 4.2 (Ergebniszeile 11) zu finden.

Die auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beruhende **Sanierung der Straßenbeleuchtungsanlage** (hier konkret: die Umstellung von 1.200 mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen bestückten Pilzleuchten auf LED-Leuchten ab 2015) führt zu erheblich reduziertem Stromverbrauch, der allerdings bei zu erwartenden steigenden Strompreisen und der Erweiterung der Straßenbeleuchtung (durch Ausweis neuer Baugebiete) nur eine Abmilderung des Aufwandsanstiegs verursacht.

In Zahlen ausgedrückt ist ein Rückgang des Stromverbrauchs von 2011 nach 2019 von -22,5% zu verzeichnen und dass, obwohl sich die Leuchtenzahl im gewählten Zeitraum um 19,5% erhöht hat. Da sich aber gleichzeitig die Strompreise etwa um 29,9% erhöht haben, steigt der jährliche Aufwand für den Strom der Straßenbeleuchtung. Die Abschätzung der durch die Sanierung realisierten Kosteneinsparung beträgt rund 87.600 €.

Für die **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH** der Stadt Rheinbach ergeben sich durch ein in der Vergangenheit initiiertes Konsolidierungs- und Marketingkonzept deutliche Belastungsreduktionen.



Im Gesamtergebnis lässt sich für die Zukunft schließen, dass die Jahresverluste nicht mehr den hohen Stand der Jahre bis 2011 erreichen werden. Die Konsolidierung 2011 (siehe „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 24.11.2011, TOP 3) hat Wirkung gezeigt. Allerdings ist mit dem anstehenden Großprojekt „Erschließung Gewerbegebiet Wolbersacker“ ein erhöhtes Geschäftsrisiko für die Gesellschaft verbunden, die für den Ankauf und die Vermarktung der Gewerbeflächen verantwortlich ist.

Die Verlustabdeckung für die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Rheinbach wurde für den Haushaltsplan in 2018 wie folgt veranschlagt:

2019	2020	2021	2022
470 T€	440 T€	410 T€	410 T€

Das zusätzliche Flächenangebot des von der WFEG vermarkteten Gewerbegebiets „Wolbersacker“ begründet die Planung der Gewerbesteuererträge, für die die Ertragsgenerierung durch **Neuansiedlung** (und nicht durch erhöhte Gewerbegewinne bereits angesiedelter Betriebe) ein bedeutender Faktor ist (siehe „Vorbericht zum Haushaltsplan“, „3.11 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern“).

Für die **Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH** sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen ab 2008 KEINE Verlustausgleiche durch den städtischen Haushalt mehr erforderlich.

Für den **VHS-Zweckverband**, bestehend aus den Bereichen

- „Musikschule“ (freiwillige Leistung) und
- „Volkshochschule“ (pflichtige Leistung),

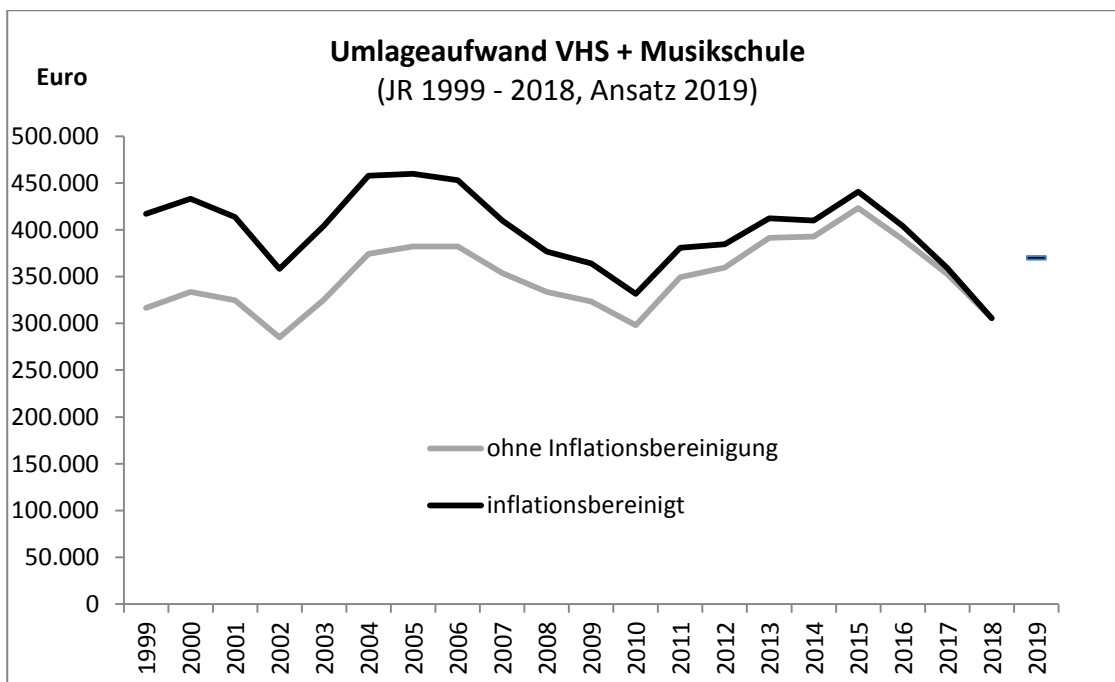
entwickelte sich die Belastung aus der Verbandsumlage wie folgt:

Bei der Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2013 wurde vom Rat der Stadt Rheinbach auch die Deckelung des Haushaltsansatzes beschlossen. Diese ließ sich jedoch aufgrund der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes und der Zahlungsverpflichtungen aus der Zweckverbandssatzung für 2013 nicht realisieren. Daher wurde durch den Verbandsvorsteher im September 2013 eine Projektgruppe, bestehend aus dem Ersten Beigeordneten der Stadt Meckenheim, der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Swisttal, dem zuständigen Fachbereichsleiter für Jugend, Schule und Sport und dem Sachgebietsleiter Steuerung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling der Stadt Rheinbach, gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war die Entwicklung eines Konsolidierungskonzeptes für den Volkshochschulzweckverband mit Musikschule.

Der Großteil der Konsolidierungsvorschläge wurde in der Verbandsversammlung am 12.03.2014 beschlossen.

Als wichtiger, noch zu realisierender Konsolidierungsschritt wurde die Angleichung der Umlageberechnung Wachtbergs an die Berechnungssystematik der drei anderen Verbandsgemeinden umgesetzt (Ratsbeschluss der Gemeinde Wachtberg vom 11.11.2015). Aus dieser gleichmäßigen Verteilung der Finanzierungslasten auf alle vier betroffenen Kommunen wird ein positiver Effekt auf die Höhe der Umlage für Rheinbach ausgelöst (geschätzter Entlastungseffekt für die drei Kommunen Rheinbach, Meckenheim, Swisttal etwa 25 – 30 T€)

Bereinigt man die jährlichen Umlagezahlungen um Inflationseffekte, so wird erkennbar, dass im Zeitraum 1999 bis 2018 kein eindeutiger Anstieg der preisbereinigten Belastung (= schwarze Kurve) vorliegt.



7. Entwicklung des Eigenkapitals 2019-2022

Als Folge der Feststellung der Ergebnisse der vergangenen Jahre 2008-2017 und der Planung der Jahre 2018-2022 ergibt sich folgende Eigenkapitalentwicklung:

Jahr	Jahres- ergebnis	Datengrundlage	direkte Korrekturen ge- gen das Eigenkapital (Ergebnisse der Prüfungen der EÖB/JR)	Eigenkapital Jahresende (inkl. Anrechnung JR-Ergebnis lfd. Jahr)
2009	-6.306.656	Jahresrechnung	-2.801.106	94.272.898
2010	-4.430.050	Jahresrechnung	328.203	90.171.050
2011	-4.743.975	Jahresrechnung	1.370.808	86.797.883
2012	-5.749.181	Jahresrechnung	-1.815.626	79.233.076
2013	-6.049.233	Jahresrechnung	-1.168.672	72.015.171
2014	-3.444.279	Jahresrechnung	53.290	68.624.183
2015	-3.715.647	Jahresrechnung	344.966	65.253.502
2016	-905.767	Jahresrechnung	-1.373.670	62.974.066
2017	-4.717.058	Jahresrechnung	28.597	58.285.605
2018	-5.685.288	HPL 18		52.600.317
2019	-5.381.406	HPL 19		47.218.911
2020	-1.982.718	HPL 19		45.236.193
2021	+26.264	HPL 19		45.262.457
2022	+17.219	HPL 19		45.279.676

Im Zeitraum 2009 bis 2020 ist ein ständiger jährlicher Verzehr des Eigenkapitals festzustellen. Allerdings ist ab dem Jahr 2013 ein entscheidender Richtungswechsel auf das Ziel „Haushaltsgesundung“ vollzogen worden. Ab 2013 erfüllten die Planungen erstmals seit 2002 die zentrale Voraussetzung zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung, nämlich die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Planungszeitraum (konkret: in 2021). Voraussetzung für den geplanten zukünftigen Haushaltsausgleich ist die Umsetzung einer Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen.

Da einige bedeutende Konsolidierungsmaßnahmen (z.B. die Abschreibung auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwert in den Gebührenkalkulationen“) aufgrund eines notwendigen zeitlichen Vorlaufs erst nach 2013 Wirkung entfalten, ist im Rechnungsergebnis 2013 die Trendwende noch nicht erkennbar sondern erst im Folgejahr. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Asyl-/Flüchtlingbereich nach Beschluss des ersten Haushaltssicherungskonzepts erhebliche neue Haushaltsbelastungen ausgelöst hat.

Ab 2021 ist laut aktueller Haushaltsplanung der entscheidende Zielpunkt erreicht: Anstatt Fehlbeträge werden nun lt. Planung jährliche Überschüsse im Ergebnisplan erwirtschaftet, die zu einem geplanten Aufbau des Eigenkapitals führen.

8. Fortschreibung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts/Finanzplan

Die Entwicklung der Liquiditätskredite verläuft ähnlich wie der Saldo der Ergebnisrechnung: Bis 2019 sind Liquiditätsbedarfe festzustellen, ab 2020 (also ein Jahr vor Erreichen der „Überschussschwelle“ in der Ergebnisplanung) ist die Realisierung von Zahlungsüberschüssen geplant. Auch die Entwicklung der Liquiditätsbedarfe weist für die Zukunft einen positiven Verlauf aus.

Liquiditätsbedarf bis 31.12.2018 (inkl „Gute Schule“) -48.910.000

**jährl. Liquiditätsbedarf (=minus) bzw.
jährl. Liquiditätsüberschuss (=plus)
im Zeitraum 2019 bis 2022** **Gesamtstand
Liquiditätskredit**

2019	-3.205.746 *)	-52.115.746
2020	+1.000.638	-51.115.108
2021	+2.355.584	-48.759.524
2022	+2.383.265	-46.376.259

*) davon 225.500 € Liquiditätsaufnahme für Aufwandsmaßnahmen des Projekts „Gute Schule“

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2018 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 149T€ (im Vergleich dazu 2008: 1.707 T€) gezahlt werden. Gegenüber dem Vorjahr (=77 T€) ist eine Erhöhung festzustellen, die maßgeblich auf Maßnahmen der Zinssicherung zurückzuführen ist (insgesamt 25 Mio. € des Liquiditätskredits wurden mit langfristigen Laufzeiten von 5 bzw. 10 Jahren vereinbart).

Die aktuell günstige Zinslage wird erkennbar, wenn man einen vergleichenden Rückblick nach 2008 vollzieht: So schwankten die Zinssätze in 2018 zwischen 0,0% und 1,23% Prozent (mitunter wurden sogar Minus-Zinsen berechnet!), während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite durchaus möglich, allerdings trägt die bereits realisierte Zinssicherung erheblich zur Reduktion des zukünftigen Zinsänderungsrisikos bei. Außerdem wurde bei Planung der kurzfristigen Liquiditätsaufnahmen ein steigender Zinssatz der Ansatzbildung zugrunde gelegt.

Haushaltsjahr	prognostizierter Zinssatz
2019	1,06%
2020	1,47%
2021	1,78%
2022	2,09%

Anlagen:

- Anlage 1a Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“ (ohne Erlebnisbad)
- Anlage 1b Kontingent der „Freiwilligen Leistungen“, Bereich Erlebnisbad